

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Eisenach
Frau Oberbürgermeisterin
Katja Wolf o.V.i.A.
Markt 1
99817 Eisenach

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Iris Wolf / Ekaterina Härtel

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321909
Telefax 0361 57-3321031

Iris.Wolf@tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
Antrag vom 13.06.2019

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
240-1501-001/19-EA

Antrag der Stadt Eisenach vom 13.06.2019 auf Gewährung einer Bedarfszuweisung nach § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 12.02.2018 (GVBl. S. 9) i. V. m. Bst. A. Ziffer 4.5 VV-Bedarfszuweisungen in der Fassung vom 05.12.2017

Aufgrund des o.g. Antrages der Stadt Eisenach erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt auf der Grundlage des § 24 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) folgenden

Weimar
09.10.2019

Bescheid:

1. Der Stadt Eisenach wird nach § 24 ThürFAG eine Bedarfszuweisung für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 6.017.335 EUR zur Haushaltskonsolidierung gewährt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Am 13.06.2019 beantragte die Stadt Eisenach die Gewährung einer Bedarfszuweisung gemäß § 24 ThürFAG für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 10.167.644 EUR zur Haushaltskonsolidierung. Die Antragssumme entspricht dem voraussichtlichen Fehlbetrag im Haushaltsjahr 2019 zuzüglich der geplanten anteiligen Sollfehlbetragsdeckung in Höhe von 484.977 EUR.

Neben dem Antrag gemäß Formblatt wurde die vom Stadtrat am 21.05.2019 beschlossene und von der Rechtsaufsichtsbehörde am 08.10.2019 genehmigte 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (Beschluss-Nr. StR/0840/2019) für das Jahr 2019 vorgelegt. Eingereicht wurden außerdem die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 sowie die Finanzplanung. Das Votum der Rechtsaufsichtsbehörde vom 23.06.2019 liegt ebenfalls vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorliegenden Verwaltungsakte Bezug genommen.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

II.

1. Gemäß Bst. A. Ziffer 4.5 VV-Bedarfszuweisungen in der Fassung vom 05.12.2017 ist das Thüringer Landesverwaltungsamt die für die Bearbeitung der Anträge nach § 24 ThürFAG zuständige Bewilligungsbehörde.

2. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben. Im Übrigen war er abzulehnen.

a) Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG werden Gemeinden und Landkreisen aus dem Landesausgleichsstock Bedarfszuweisungen in Form von Zuweisungen und Liquiditätshilfen zur Verfügung gestellt. Die aus dem Landesausgleichsstock zur Verfügung gestellten Mittel sind gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 ThürFAG u. a. bestimmt für die Durchführung einer Haushaltskonsolidierung in kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen.

Maßgeblich für das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen ist die mit Rundschreiben R 33 4/2017 des TMIK vom 07.12.2017 bekannt gemachte VV-Bedarfszuweisungen. Soweit in der VV-Bedarfszuweisungen die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes Voraussetzung ist, gilt daneben die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 53 a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder § 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (ThürKDG) – VV-Haushaltssicherung in der Fassung vom 08.06.2016 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 27/2016, S. 916 ff.).

Danach sind für die Gewährung einer Bedarfszuweisung zur Haushaltskonsolidierung (Bst. B. VV-Bedarfszuweisungen) mit dem Antrag nach Formblatt ein rechtsaufsichtlich genehmigtes Haushaltssicherungskonzept bzw. dessen rechtsaufsichtlich genehmigte Fortschreibung, ein Bewilligungsvorschlag der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sowie die Haushaltssatzung und die Finanzplanung (ggf. im Entwurf) einzureichen.

Diese Voraussetzungen liegen vollständig vor. Die Stadt Eisenach hat alle erforderlichen Unterlagen eingereicht.

b) Abweichend von der beantragten Summe in Höhe von 10.167.644 EUR war nach pflichtgemäßer Ermessensausübung ein Bewilligungsbetrag in Höhe von 6.017.335 EUR festzusetzen, weil ein darüber hinaus bestehender Bedarf im Haushaltsjahr 2019 nicht gegeben ist.

Nach Bst. B. Ziffer 3.2 VV-Bedarfszuweisungen ist die Höhe der Bedarfszuweisung grundsätzlich so zu bemessen, dass die Haushaltskonsolidierung dazu führt, dass am Ende des im Haushaltssicherungskonzept festgelegten Konsolidierungszeitraums das Konsolidierungsziel erreicht wird. Eine Konsolidierung ist dann erreicht, wenn kurzfristig die Gewährleistung oder Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde sichergestellt wird und mittelfristig die Gemeinde in die Lage versetzt wird, die nach § 53 ThürKO bzw. § 3 ThürKDG gesetzlich bestehenden Verpflichtungen als Ausdruck einer geordneten Haushaltswirtschaft vollumfänglich zu erfüllen (vgl. Bst. A. Abs. 2 VV-

Haushaltssicherung). Indikator einer solchen geordneten Haushaltswirtschaft ist bei kameral buchenden Gemeinden die Rückführung von aufgelaufenen Altfehlbeträgen zumindest auf Null.

Ein Bedarf in Höhe der Antragssumme besteht zumindest für das Haushaltsjahr 2019 nicht. Dies ergibt sich aus den nachfolgenden Erwägungen:

Antragssumme	10.167.644 EUR
aa) abzgl. Ausgaben für Deckung Soll-Fehlbetrag (anteilige Sollfehlbetragsdeckung)	439.112 EUR
bb) abzgl. freiwillige Ausgaben im Verwaltungshaus- halt soweit > 3,5 %	2.065.512 EUR
cc) abzgl. freiwillige Ausgaben im Vermögenshaushalt für nicht notwendige Investitionen	892.078 EUR
dd) abzgl. sonstige Ausgaben	740.182 EUR
ee) abzgl. Mehreinnahme Schlüsselzuweisung	16.782 EUR
ff) zuzgl. Mindereinnahme Investitionspauschale	+3.357 EUR
= bewilligungsfähiger Betrag	6.017.335 EUR

zu aa) Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürGemHV soll ein Fehlbetrag unverzüglich gedeckt werden; er ist spätestens im zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen. Abweichend von Satz 1 kann gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 ThürGemHV der Fehlbetragsabbau maximal auf den Konsolidierungszeitraum gestreckt werden. Voraussetzung ist, dass ein rechtsaufsichtlich genehmigtes Haushaltssicherungskonzept vorliegt. Diese Voraussetzung ist erfüllt. Die kreisfreie Stadt Eisenach hat ein rechtsaufsichtlich genehmigtes Haushaltssicherungskonzept vorgelegt und kann den Fehlbetragsabbau damit maximal auf den Konsolidierungszeitraum strecken. Die Möglichkeit der scheinweisen Deckung des Sollfehlbetrages bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes ermöglicht der Stadt Eisenach einen sparsamen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in den kommenden Jahren und damit eine gleichmäßige, nachhaltige Konsolidierung. Eine vollständige Berücksichtigung des bis 2018 entstandenen kumulierten Fehlbetrages in Höhe von 183.460 EUR scheidet daher bei der Bemessung einer Bedarfszuweisung für das Jahr 2019 aus vorgenannten Gründen aus. Zur Gewährleistung eines vollständigen Abbaus der o.g. Altfehlbeträge innerhalb des verbleibenden Konsolidierungszeitraumes bis einschließlich zum Jahr 2022 würde sich die anteilige jährliche Sollfehlbetragsdeckung somit auf gerundete 45.865 EUR belaufen (183.460 EUR / 4 Jahre).

Ausgehend davon, dass im Jahr 2019 zwecks Deckung des Sollfehlbetrages bei HH-Stelle 9200.992000 des Vermögenshaushaltes ursprünglich 484.977 EUR geplant waren, ist daher der Unterschiedsbetrag zwischen dem Haushaltsansatz 2019 und dem nunmehr tatsächlich zu deckenden Sollfehlbetrag 2019 ein Betrag in Höhe von 439.112 EUR bedarfsmindernd zu reduzieren (484.977 EUR abzgl. 45.865 EUR).

zu bb) Gemäß Bst. C. Ziffer 1.2.2.1 VV-Haushaltssicherung wird grundsätzlich eine Auskömmlichkeitsgrenze von 3,5 % für Ausgaben für freiwillige Leistungen in Mittelzentren mit Teilfunktion Oberzentrum zugrunde gelegt.

Der Zuschussbedarf im Verwaltungshaushalt der Stadt Eisenach beläuft sich für freiwillige Leistungen ausweislich des Formulars III. der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Jahr 2019 auf insgesamt 4.311.690 EUR, was 3,63 % der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes entspräche.

In Anlehnung an das Rundschreiben des TMIK vom 13.08.2012 zur Abgrenzung der Ausgabebedarfe wurde im Rahmen einer detaillierten Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Einnahmen festgestellt, dass sich der Zuschussbedarf der Stadt Eisenach für freiwillige Leistungen ausweislich des Haushaltsplanentwurfs 2019 tatsächlich auf insgesamt 6.797.345 EUR beläuft, was 5,72 % der Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes entspricht. Dabei wurden die durch die Stadt Eisenach getätigten zusätzlichen Angaben zu dem Verhältnis von freiwilligen und pflichtigen Anteilen in den Bereichen „Sportstättenbetrieb“ und „Öffentliche Grünanlagen“ beachtet.

Bei der Bemessung der Bedarfszuweisung erfolgte zusätzlich die Anerkennung des der Stadt Eisenach zustehenden Kulturlastenausgleichs entsprechend der VV der Thüringer Staatskanzlei vom 29.08.2018. Danach erhält die Stadt Eisenach zu dem ihr zuzubilligenden Anteil für freiwillige Leistungen des Verwaltungshaushaltes von 3,5 % zusätzlich den Kulturlastenausgleich in Höhe von 574.106 EUR. Dadurch sinkt der prozentuale Anteil der freiwilligen Leistungen an den Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes von 5,72 % auf 5,24 %.

Zusammenfassend ergibt sich ausgehend von den geplanten Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes 2019 (115.946.139 EUR) unter Berücksichtigung der Einnahmen sowie unter Hinzurechnung des Kulturlastenausgleichs insgesamt ein Unterschiedsbetrag von 2.065.512 EUR. Er resultiert aus der Differenz zwischen dem geplanten Zuschussbedarf für freiwillige Aufgaben im Umfang von 5,24 % bzw. 6.223.239 EUR und dem der Stadt zuzubilligenden Zuschussbedarf im Umfang von 3,5 % bzw. 4.157.727 EUR. In der Folge ist die Antragssumme um einen Betrag in Höhe von 2.065.512 EUR zu reduzieren.

zu cc) Nach Buchstabe B. Ziffer 1 VV-Bedarfszuweisungen können Bedarfszuweisungen auch in den Fällen gewährt werden, in denen im Haushaltsplan und im Haushaltssicherungskonzept der Kommunen z.B. Ausgaben für notwendige Eigenanteile, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Förderprogrammen aufzubringen sind und/oder Ausgaben für notwendige Investitionen eingestellt sind, die die Haushaltskonsolidierung nicht gefährden. Ausgaben für notwendige Eigenanteile oder notwendige Investitionen liegen insbesondere dann vor, wenn es sich um unabweisbare Ausgaben des pflichtigen Aufgabenbereichs, nicht aber solche des freiwilligen Bereichs handelt. Für den Bereich freiwilliger Aufgaben der Kommunen beantragte Bedarfszuweisungen können im Hinblick auf die im Haushaltsjahr 2019 zur Verfügung stehenden, begrenzten Haushaltsmittel des Freistaats Thüringen nicht gewährt werden.

Bei der Bemessung der Bedarfszuweisung war im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens genau abzuwägen, inwieweit veranschlagte Ausgaben im investiven Bereich als notwendig anzusehen sind. So wurden sämtliche geplante Investitionsmaßnahmen dahingehend geprüft, inwieweit diese dem pflichtigen Bereich zuzuordnen sind.

In diesem Zusammenhang erfolgte auch eine tiefgründige Prüfung der durch die Stadt Eisenach mit ihrer E-Mail vom 06.08.2019 übersandten tabellarischen Übersicht, der E-Mail vom 27.08.2019 (Begründung zur Wartburgaufahrt) sowie der Begründungen zu den Straßen- und Brückenbaumaßnahmen per E-Mail vom 28. und 29.08.2019.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Haushaltsplan 2019 der Stadt Eisenach auch Ausgaben für Investitionsmaßnahmen im freiwilligen Bereich in Höhe von insgesamt 892.078 EUR enthält, deren Notwendigkeit und Unabweisbarkeit nicht belegt sind. Die Gewährung dieser als freiwillig einzuordnenden Investitionsmaßnahmen würde der Haushaltsnotlage der Stadt Eisenach mit Schwerpunkt auf Erfüllung der Pflichtaufgaben widersprechen.

Nachfolgend aufgeführte Ansätze für Investitionsmaßnahmen des Vermögenshaushaltes 2019 sind dem freiwilligen Bereich zuzuordnen:

- im Unterabschnitt 32100 - Thüringer Museen - Beseitigung von Sicherheitsmängeln in der Reutervilla sowie Ausgaben für die Bestuhlung/Flügel Rokokosaal (25.000 EUR), Ausgaben für notwendige Investitionen zur Aufrechterhaltung des Museumsbetriebes für Geräte und Ausstattungen (27.300 EUR), Ausgaben zur Umsetzung des vom Stadtrat beschlossenen Museumskonzept für einen Gestaltungswettbewerb (300.000 EUR)
- im Unterabschnitt 61500 - Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Ausgaben für die Hochbaumaßnahme Wandelhalle (10.000 EUR), für Abschlussarbeiten im Stadtschloss (55.000 EUR), für die Gestaltung des Telemann-Platzes (70.000 EUR), für den Kunstpavillion (18.000 EUR)
- im Unterabschnitt 61600 – Dorferneuerung – Ausgaben für die Sanierung des Schlosses Berteroda (143.500 EUR)
- im Unterabschnitt 63000 – Straßen – Ausgaben für die Erschließung des neuen Baugebietes Palmental (25.000 EUR), für den Ausbau Willy-Enders-Str. (40.000 EUR)
- im Unterabschnitt 63050 für die Verbesserung der Radwegeinfrastruktur (5.000 EUR)
- im Unterabschnitt 79110 - Touristische Infrastruktur – Ausgaben für die Optimierung Wasserwanderinfrastruktur von Göringen bis Großburschla (24.000 EUR), Zuschuss für die touristische Rad-Infrastruktur an den Ilm-Kreis (3.500 EUR)

Des Weiteren sind Ausgaben im Unterabschnitt 35000 für die Volkshochschule in Höhe von 58.800 EUR im Bereich des Brandschutzes veranschlagt. Diese Ausgaben wurden bereits mit Bescheid vom 15.06.2017 berücksichtigt. Eine Doppelbewilligung kann nicht erfolgen.

Darüber hinaus liegt kein Nachweis über den der Notlage zugrundeliegenden Sachverhalt vor. Das Protokoll der Gefahrenverhütungsschau in diesem Zusammenhang entstammt dem Jahr 2015 und kann damit im Jahr 2019 aufgrund veränderter Gesamtumstände nicht als Grundlage für einen Nachweis einer Notwendigkeit dieser Maßnahme dienen.

Im Unterabschnitt 79040 plant die Stadt Eisenach im Haushaltsjahr 2019 mit einer Ausgabe in Höhe von 386.978 EUR. Gemäß § 16 des Gesellschaftervertrages der Eisenach-Wartburgregion Touristik GmbH wurde die Nachschusspflicht der Stadt Eisenach auf jährlich maximal 300.000 EUR begrenzt. Bis zu dieser Höhe erfolgt eine Berücksichtigung bei der Bemessung der Höhe einer Bedarfszuweisung im Haushaltsjahr 2019. Der die Nachschusspflicht übersteigende Betrag von 86.978 EUR ist nicht begründet und daher in dieser Höhe von der Antragssumme abzuziehen.

Sämtliche vorgenannte geplante Investitionsmaßnahmen im freiwilligen Bereich belaufen sich auf einen Betrag in Höhe von insgesamt 892.078 EUR. Da es sich bei diesen Ausgaben nicht um unabweisbare Ausgaben des pflichtigen Bereichs, sondern um solche des freiwilligen Bereichs handelt, werden sie in dieser Höhe aus den zuvor genannten Gründen in Abzug gebracht.

Es bleibt der Stadt Eisenach jedoch unbenommen, erforderliche Deckungsmittel zur Finanzierung der genannten Investitionsmaßnahme - unter Beachtung der Vorgaben des Bst. A Absatz 3 VV-Haushaltssicherung - durch die Erzielung weiteren Konsolidierungspotentials bzw. durch Einsparung von Ausgaben oder Erzielung von Mehreinnahmen aufzubringen.

zu dd) Die Stadt Eisenach hat seit dem Jahr 2010 Bedarfszuweisungen in Höhe von insgesamt 33.996.079 EUR erhalten. Zuletzt belief sich die beantragte Bedarfszuweisung für das Haushaltsjahr 2018 auf einen Betrag von 10.876.009 EUR; hiervon abweichend wurde der Stadt eine Bedarfszuweisung in Höhe von 7.500.445 EUR gewährt.

Die Höhe der für das Haushaltsjahr 2019 beantragten Bedarfszuweisung ermittelt sich ausweislich der Haushaltsplanung der Stadt Eisenach aus dem voraussichtlichen Fehlbetrag des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 5.572.071 EUR und dem voraussichtlichen Fehlbetrag des Vermögenshaushaltes in Höhe von 4.110.596 EUR¹, zuzüglich der anteiligen Sollfehlbetragsdeckung in Höhe von 484.977 EUR, mithin insgesamt 10.167.644 EUR.

Die Höhe der für das Haushaltsjahr 2019 beantragten Bedarfszuweisung von insgesamt 10.167.644 EUR resultiert insbesondere aus der geplanten Abführung aus dem Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt von 4.595.573 EUR, um neben der Fehlbetragsdeckung von 484.977 EUR, der ordentlichen Tilgung von 1.318.590 EUR investive Maßnahmen mit einem Volumen von 2.792.006 EUR durchzuführen.

Für die Bemessung einer Bedarfszuweisung wurde im Thüringer Landesverwaltungsamt eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt. In dessen Ergebnis stellte sich heraus, dass sich die prognostizierten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes – im Vergleich zu den Vorjahresrechnungsergebnissen der letzten drei Jahre – als nicht vollumfänglich schlüssig darlegen, wie im Folgenden näher erläutert werden soll. Der nachfolgenden Übersicht kann die Entwicklung der jeweiligen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der letzten drei Jahre sowie der Planung des Verwaltungshaushaltes im Haushaltsjahr 2019 entnommen werden:

¹ Der voraussichtliche Fehlbetrag des Vermögenshaushaltes setzt sich zusammen aus den Ausgaben für die ordentliche Tilgung von 1.318.590 EUR und für investive Maßnahmen mit einem Volumen von 2.792.006 EUR.

	Ausgaben im Verwaltungshaushalt		
Haushalts- jahr	Haushaltsplan	Jahresrechnung	Mehrbedarf (+) Minderbedarf (-)
2016	110.684.126 EUR	107.730.329,01 EUR	2.562.064,01 EUR (-)
2017	113.849.715 EUR	111.019.434,43 EUR	2.830.280,57 EUR (-)
2018	115.946.139 EUR	114.582.493,90 EUR	1.363.645,10 EUR (-)
Durchschnitt 2016-2018	113.493.327 EUR	111.110.752,45 EUR	
2019	118.792.209 EUR		

Danach zeigt sich, dass die von der Stadt Eisenach prognostizierten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 118.792.209 EUR sowohl über dem Durchschnitt der sich aus den Haushaltsplänen der Jahre 2016 bis 2018 voraussichtlich ergebenden Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 113.493.327 EUR als auch über dem Durchschnitt der sich aus der Jahresrechnung der Jahre 2016 bis 2018 ergebenden Ausgaben des Verwaltungshaushaltes von 111.110.752 EUR liegen.

Die im Haushaltsplan 2019 veranschlagten Ausgaben der Stadt Eisenach für das Personal, den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne 67/68/69) weichen von den Jahresrechnungsergebnissen der letzten drei Jahre wie folgt ab:

Haushaltsjahr	Personalausgaben	sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne 67/68/69)	Zwischensumme
2016 (Jahresrechnung)	22.505.996,20 EUR	4.703.860,75 EUR	
2017 (Jahresrechnung)	23.241.703,09 EUR	5.220.551,21 EUR	
2018 (Jahresrechnung)	24.679.391,94 EUR	5.261.746,98 EUR	
Durchschnitt 2016-2018	23.475.697,08 EUR	5.062.052,98 EUR	28.537.750,06 EUR
2019 (Haushaltsplan)	26.431.946,00 EUR	7.132.044,00 EUR	33.563.990,00 EUR

Die im Vergleich zur Jahresrechnung 2018 höheren Planansätze der vorgenannten Ausgaben, welche sich in den prognostizierten Ausgaben des Verwaltungshaushaltes von ca. 118.792.209 EUR widerspiegeln, können nicht in voller Höhe Berücksichtigung bei der Bemessung einer Bedarfszuweisung für das Jahr 2019 finden, da die vollständige Ausschöpfung des gesamten Einsparpotentials der kreisfreien Stadt Eisenach – unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – nicht abschließend nachgewiesen werden konnte. Aufgrund der Nachrangigkeit von Bedarfszuweisungen erfolgt somit eine bedarfsmindernde Berücksichtigung in Höhe von 740.182 EUR.

Die von der kreisfreien Stadt Eisenach für das Haushaltsjahr 2019 veranschlagten Ausgaben für Personal, für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne Gruppierungsnummern 67/68/69) belaufen sich auf insgesamt 33.563.990 EUR. Demgegenüber beträgt der Durchschnitt der sich aus den Jahresrechnungen der Jahre 2016 bis 2018 ergebenden vorgenannten Ausgaben 28.537.750 EUR. Die kreisfreie Stadt Eisenach plant im Haushaltsjahr 2019 – im Vergleich zu dem Durchschnitt der Vorjahresrechnungser-

gebnisse 2016 bis 2018 – somit um 5.026.240 EUR höhere Ausgaben für Personal, für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne Gruppierungsnummern 67/68/69) ein.

Die Notwendigkeit und Unabweisbarkeit des im Haushaltsjahr 2019 – im Vergleich zum Durchschnitt der Vorjahresrechnungsergebnisse 2016 bis 2018 – vorgesehenen Mehrbedarfs im Verwaltungshaushalt ist nicht vollumfänglich nachvollziehbar. Daher können die im Vergleich zu den Vorjahresrechnungsergebnissen höheren Planansätze der vorgenannten Ausgaben, welche sich in einem prognostizierten Fehlbetrag des Verwaltungshaushaltes von 5.572.071 EUR widerspiegeln, nicht in voller Höhe Berücksichtigung bei der Bemessung einer Bedarfszuweisung für das Jahr 2019 finden.

In Anwendung des Bst. C. Ziffer 1.2.2.1 VV-Haushaltssicherung sollte die kreisfreie Stadt Eisenach in Höhe eines Abzugsbetrages von insgesamt 740.182 EUR Einsparungen im Haushaltsjahr 2019 vornehmen, um somit vorrangig aus eigener Kraft zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung beizutragen. Dies entspricht einem Viertel der o.g. geplanten, im Vergleich zu dem Durchschnitt der Vorjahresrechnungsergebnisse höheren Ausgaben (5.026.240 EUR abzgl. Zuschussbedarf für freiwillige Leistungen des VwH >3,5% in Höhe von 2.065.512 EUR; hiervon 1/4). Die Entscheidung über die konkreten Einsparungen bzw. die konkrete Reduzierung laufender Ausgaben bleibt dabei der kreisfreien Stadt Eisenach vorbehalten.

Die oben dargestellte Vergleichsaufstellung wird unter Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes im Sinne des Art. 3 GG vorgenommen. Eine Pauschalierung des Abzugsbetrages unter Bezugnahme auf die letzten drei Jahre und eine damit einhergehende Bedarfsminderung ist geeignet, dem Nachrangigkeitsgrundsatz von Bedarfszuweisungen gerecht zu werden. Unter dem Gesichtspunkt der dauernden Pflicht einer Kommune zur Überprüfung ihrer Ausgaben ist der Pauschalabzug auch angemessen. Dieses Vorgehen entspricht der allgemeinen Verwaltungspraxis.

Die vorgenannten Ausgaben von insgesamt 740.182 EUR können daher bei der Bemessung einer Bedarfszuweisung für das Jahr 2019 keine Berücksichtigung finden.

zu ee) Entsprechend der vorläufigen Modellrechnung 2019 erhält die kreisfreie Stadt Eisenach eine Schlüsselzuweisung für Kreisaufgaben in Höhe von 18.580.460 EUR sowie eine Schlüsselzuweisung für Gemeindeaufgaben in Höhe von 10.564.934 EUR, insgesamt 29.145.394 EUR.

Veranschlagt hat die Stadt Eisenach Einnahmen für Schlüsselzuweisungen in Höhe von insgesamt 29.128.612 EUR. Der die Planung übersteigende Betrag in Höhe von insgesamt 16.782 EUR ist demzufolge bedarfsmindernd zu berücksichtigen.

zu ff) Gemäß § 6 Abs. 2 Thüringer Gesetz zur Sicherung der kommunalen Haushalte (ThürKommHG) erhalten kommunale Schulträger im Jahr 2019 ergänzend zur Investitionspauschale nach § 22 Thür FAG eine investive Zuweisung für Schulgebäude, Schulturnhallen und investive Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierung in den Schulen.

Die Höhe der Zuweisung richtet sich nach dem Anteil der Schulträger an den Mitteln nach § 22 ThürFAG und beträgt für die Stadt Eisenach 450.650 EUR.

Die vorgenannte Pauschale wurde in Höhe von 454.007 EUR eingestellt. Der Unterschiedsbetrag zwischen Ansatz und tatsächlicher Einnahme beträgt 3.357 EUR und ist bedarfserhöhend zu berücksichtigen.

Mit der bewilligten Bedarfszuweisung wird ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung der Stadt Eisenach geleistet.

Gegenstand der Bewilligung ist gemäß Bst. A Ziffer 4.5 VV-Bedarfszuweisungen ausschließlich das Haushaltsjahr 2019.

Insofern ist die Darstellung zukünftiger Bedarfszuweisungen in der 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zwar möglich, führt aber nicht zu einer rechtlichen Bindung der Bewilligungsbehörde im Hinblick auf weitere Bewilligungen. Diese sind jeweils der dann aktuellen Haushaltssituation der Stadt Eisenach, den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Freistaats Thüringen und den jeweiligen rechtlichen Grundlagen unterworfen.

Die Stadt Eisenach sollte in den Folgejahren weiterhin einer strikten Haushaltsdisziplin unterliegen und neue zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen prüfen und beschließen, um eine Konsolidierung zu erreichen. Ob und inwieweit weitere Bedarfszuweisungen in den Folgejahren erfolgen, wird durch diese Bewilligung nicht vorgegeben. Die Bewilligung erfolgt in jedem Haushaltsjahr in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

c) Nach alledem ist dem Antrag nur im tenorierten Umfang stattzugeben, darüber hinaus ist er abzulehnen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz.

Hinweise:

1. Die Bewilligung der Bedarfszuweisung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Eine Rücknahme des Bewilligungsbescheides und Rückforderung der Bedarfszuweisung bleibt vorbehalten, falls nachträglich Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten festgestellt werden, die für die Bemessung der Bedarfszuweisung von Bedeutung waren und bereits im Zeitpunkt der Bewilligung vorlagen; insoweit wird auf § 48 ThürVwVfG verwiesen.
2. Der Widerruf des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung bleibt für den Fall vorbehalten, wenn sich im Nachhinein die Voraussetzungen ändern, unter denen die Bedarfszuweisung gewährt wurde; insoweit wird auf die Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 und Abs. 3 ThürVwVfG verwiesen. Außerdem wird die Antragstellerin ausdrücklich auf das Prüfungsrecht durch die Rechtsaufsichtsbehörde und den Thüringer Rechnungshof hingewiesen.
3. Die Auszahlung der Bedarfszuweisung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
Klage beim

Verwaltungsgericht Meiningen

Lindenallee 15

98617 Meiningen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle die-
ses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen) und den Ge-
genstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag
enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen
angegeben.

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.
Der Klage und allen Schriftsätzen sollen ausreichend Abschriften für die übr-
igen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag



Ekaterina Härtel

Anlage: Empfangsbestätigung, Rechtsmittelverzicht, Bankdatenblatt

